



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

Leitbild

Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu wahren ist Grundlage christlichen Miteinanders. In der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten kommt dies im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zum Ausdruck, deren individuelle Grenzen besonders geachtet und respektiert werden müssen.

Bei grenzüberschreitendem Handeln wird daher umgehend gehandelt, wie das vorliegende Schutzkonzept beschreibt. Keine Form von körperlicher oder seelischer, verbaler oder nonverbaler, direkter oder indirekter, realer oder virtueller Gewalt wird geduldet; solches Verhalten hat Konsequenzen, die den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigten Rechnung zu tragen haben.

Das vorliegende Schutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit und bezieht sich auf das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020.

Übergeordnetes Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu stärken und zu leben. So sollen alle Formen der Gewalt verhindert bzw. frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Organisationen sollen ein Schutzraum für die uns anvertrauen Menschen darstellen.

1. Risikoanalyse

In dieser Analyse sollen die Strukturen, die Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Zur regelmäßigen Prüfung der Ist-Zustände befindet sich eine Vorlage zur Erstellung einer Risikoanalyse im Anhang, die an jeden Arbeitsbereich anpassbar ist. Dabei bezieht sich die Analyse auf verschiedene „Räume“:

- Physische Räume (Gruppenraum, Toiletten, Keller, Außengelände etc.)
- Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Beschwerdewege, Fehlerkultur etc.)
- Strukturelle Räume (Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten etc.)
- Virtuelle Räume (Social Media etc.)

Grundsätzlich sollte in der Gesprächskultur vor allem auf die Verwendung von gewaltfreier Kommunikation geachtet werden.

In den virtuellen Räumen, die von der Kirchengemeinde verantwortet werden, muss zu jeder Zeit die Einhaltung gewaltfreier Kommunikation Grundlage des Miteinanders sein.

Gefährdungspotenzial durch bauliche Gegebenheiten findet sich in den gemeindlichen Häusern überall dort, wo Räume, Orte und Plätze schwer einsehbar, verborgen und abgelegen sind. Auf sie soll ein besonderes Augenmerk der Mitarbeitenden gelegt werden. Durch Lichtquellen kann die Einsehbarkeit verbessert werden.

Solche „Gefährdungspotenzial bietenden Räume“ sind:

- Gemeindehaus Heven : Keller- und Toilettenräume, Nebenräume im 1. OG



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

- Kirche Heven: Empore, Turmaufgang, Sakristei
- Begegnungsstätte Schulze-Delitzsch-Str. 2b: Toilettenräume, Stuhllager
- Gemeindehaus Christuskirche: Toiletten- und Nebenräume, Keller
- Veranstaltungszentrum Krone: Toiletten- und Kellerbereich, Nebenräume

Gefährdungspotential bei Gruppen und Veranstaltungen

Grundsätzlich besteht in allen Gruppen und Veranstaltungen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, die Möglichkeit einer Gefährdung.

Besonderes Gefährdungspotential kann in folgenden Situationen entstehen:

- Veranstaltungen mit einer großen Anzahl Teilnehmer*innen bergen die Gefahr, dass es für die Mitarbeitenden unübersichtlich werden kann.
- Kleine Gruppen bergen die Gefahr, dass sich Mitarbeitende und Teilnehmende unbeobachtet fühlen.
- Übernachtungen, Freizeiten und ggf. Hilfen beim Toilettengang Schutzbefohlener bergen die Gefahr, dass Intimsphären verletzt werden können.

2. Maßnahmen

Alle Mitarbeitenden der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

2.1 Selbstverpflichtungserklärung

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten prägen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die tägliche Arbeit. Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird entweder zu Beginn einer Tätigkeit oder in regelmäßigen Abständen, z.B. im Rahmen von Jahresgesprächen, mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeitsverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei bereits tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Mitarbeitende.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche. Verantwortlich für die Unterzeichnung und Archivierung der Erklärungen sind die jeweiligen Gruppenleiter*innen.

2.2 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen grundsätzlich seit dem 1.1.2021, unabhängig von ihrer Tätigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs.



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikant*innen, die unter § 1 der Ordnung über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen.

Ehrenamtlich Mitarbeitende (auch Personen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten), Praktikant*innen, die nicht unter § 1 PraktO fallen und Honorarkräfte müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Form vorlegen.

Regelmäßig ist alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30a/31 BZRG, § 72a SGB VIII und § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist dies kostenfrei, bei beruflich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten von der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer beruflich Mitarbeitenden muss der personalaktenführenden Stelle fristgerecht vor Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden. Für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der/die Vorsitzende des Presbyteriums in Verbindung mit den Gruppenleitenden zuständig.

Das Führungszeugnis ist zur Einsichtnahme vorzulegen.

Folgende Sachverhalte sind zu dokumentieren:

- + Vor- und Nachname
- + Datum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- + Datum der Einsichtnahme
- + Die Tatsache der fehlenden Einträge

Die Zuständigkeit für die rechtzeitige erneute Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende wird den Mitarbeitenden des Gemeindebüros übertragen.

2.3 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle beruflich Mitarbeitenden wurden über das Vorgehen im Ernstfall, den Interventionsleitfaden vom 2023. (Anlage 1) belehrt.

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten haben die Möglichkeit, sich ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt anzueignen. Je nach Aufgabenbereich werden einige Mitarbeitende vertieft fortgebildet. Der Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten stellt passende Angebote zur Verfügung; die Mitarbeitenden der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten haben die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Die Teilnahme zählt als Arbeitszeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu legen.

2.4 Benennung von Vertrauenspersonen in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

Die Vertrauenspersonen sind die zentralen Ansprechpersonen in der Ev. Kirchengemeinde und sind vom Presbyterium berufen worden. Sie fungieren als „Vermittler und Berater“. Sie sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Betroffene und Ratsuchende können sich mit Fragen und Anliegen an sie wenden und erhalten Auskunft über die weiteren Verfahrenswege. Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten vernetzt und stehen in direktem Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche in Westfalen teil. Die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten benennt Maike Heinsen und Udo Barthold Präventionsbeauftragte und als Meldestelle. (Beschluss des Presbyteriums am 28.10.2024/04.09.2025) Darüber hinaus sind die Pfarrpersonen gemeindliche Ansprechpersonen.

2.5 Maßnahmen in der praktischen Arbeit

Aus der oben beschriebenen Risikoanalyse leiten sich folgende Maßnahmen ab:

- a) Willkommenskultur: Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende betrachten sich als Gastgeber*innen der Häuser und begrüßen Menschen, die hineinkommen und bieten Hilfe an.
- b) Bei Veranstaltungen werden nicht einsehbare Räume regelmäßig kontrolliert.
- c) Bei Veranstaltungen mit vielen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden die Teilnehmenden regelmäßig gezählt.
- d) In den internen Schulungen wird auf die Wahrung der Intimsphäre bei Übernachtungen, Freizeiten und Hilfe beim Toilettengang fachgerecht hingewiesen und über die Anwendung des Schutzkonzeptes fortgebildet.
- e) In verschiedenen Bereichen der pädagogischen Arbeit unserer Gemeinde werden Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeitende regelmäßig für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Ein Handbuch „Kinderschutz Gemeinde“ wird im Gemeindebüro hinterlegt.

2.6 Vorgehen im Ernstfall

Besteht der Verdacht eines Fehlverhaltens oder gar eine Übergriffigkeit, wird wie folgt gehandelt: Es wird gemäß der Ablaufdiagramme des Kirchenkreises gehandelt, und es sollen die von dort bereit gestellten Gefährdungseinschätzungsbögen verwendet werden. Beide Dokumente sind im Handbuch Kinderschutz zu finden, welches sich im Gemeindebüro befindet.

Beschwerdeverfahren: Ist jemand Zeuge oder Opfer jedweder Form von Gewalt geworden, so werden mit dem Beschwerdeverfahren die Verantwortlichen der Institution (Vorsitzende*r des Presbyteriums) offiziell davon in Kenntnis gesetzt, um entsprechend handeln zu können. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß dem Ablaufdiagramm (Schutzkonzept im Handbuch Kinderschutz) durchgeführt. Die Beschwerde wird mit Hilfe der entsprechenden Beschwerdebögen dokumentiert. Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle (nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 Präventionsgesetz) zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Die Vorgehensweise gem. der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist einzuhalten.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Da die gewählte Vertrauensperson unabhängig von ihrer Position durch Schützlinge gewählt wird, sollten alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

2.7 Rehabilitation

2.7.1 Rehabilitation von falsch Beschuldigten

Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht geratene Person. Aus diesem Grunde sieht das Schutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten eine sehr sorgfältige Rehabilitation, unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts eines fälschlich Beschuldigten, vor. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Letztere ist unverzüglich und mit gleicher Sorgfalt sowie Intensität zu betreiben, wie die Überprüfung des Sachverhalts. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

- + Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens
- + keine Unterlagen zur Personalakte, auf Wunsch die vollständige Rehabilitation dokumentieren
- + die jeweils verantwortlichen Leitungen werden verpflichtet, aktiv an der Rehabilitation mitzuwirken
- + alle Schritte werden gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeitenden erarbeitet und das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt
- + Supervision
- + Angebote für falsch Beschuldigte anbieten (Einzelsupervision, psychotherapeutische Unterstützung)

2.7.2 Rehabilitation von Betroffenen

Auch dem in Verdacht stehenden Mitarbeitenden wird angemessene Unterstützung durch Beratung und falls notwendig, psychologischer Hilfe angeboten, um das Geschehene auf- und verarbeiten zu können.

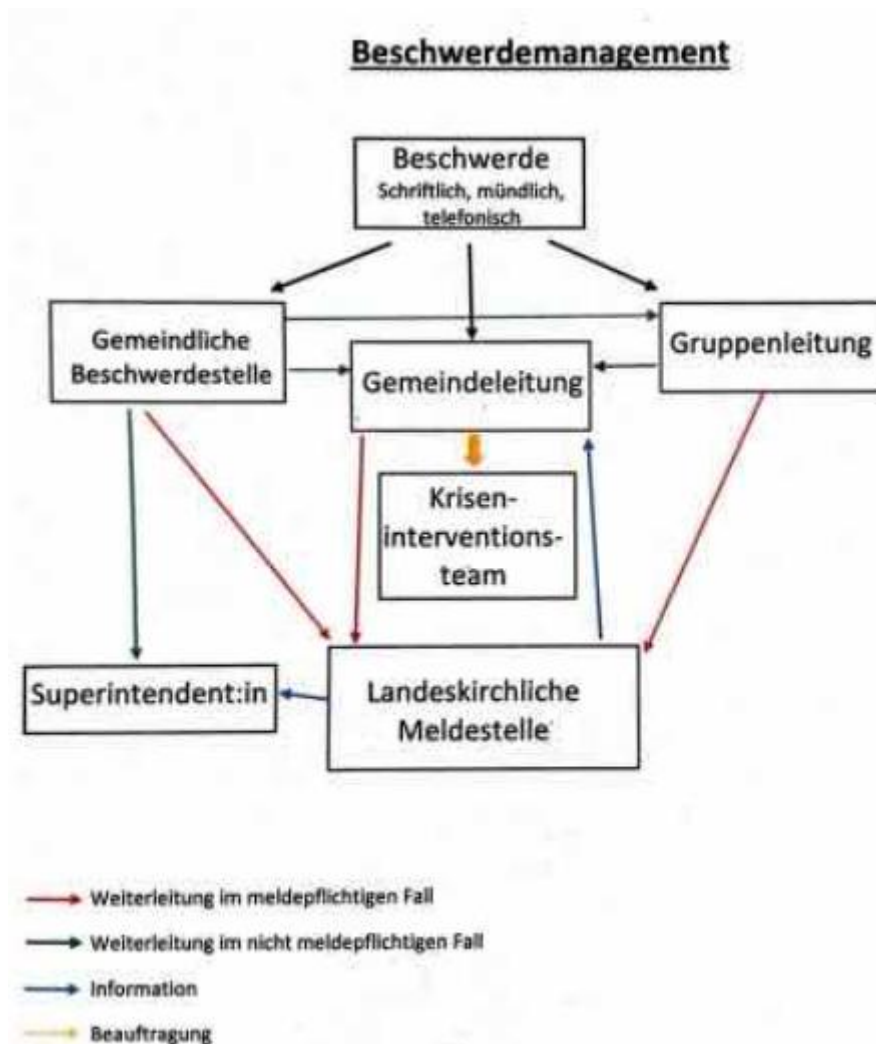
3. Evaluation und Monitoring

Ziel ist es, das Schutzkonzept den neuesten Standards stets anzupassen. Des weiteren sind alle Angaben von verantwortlichen Personen regelmäßig zu aktualisieren.

Dieses Schutzkonzept wird nach einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren neu überprüft. Die Namen von Personen werden jährlich aktualisiert.

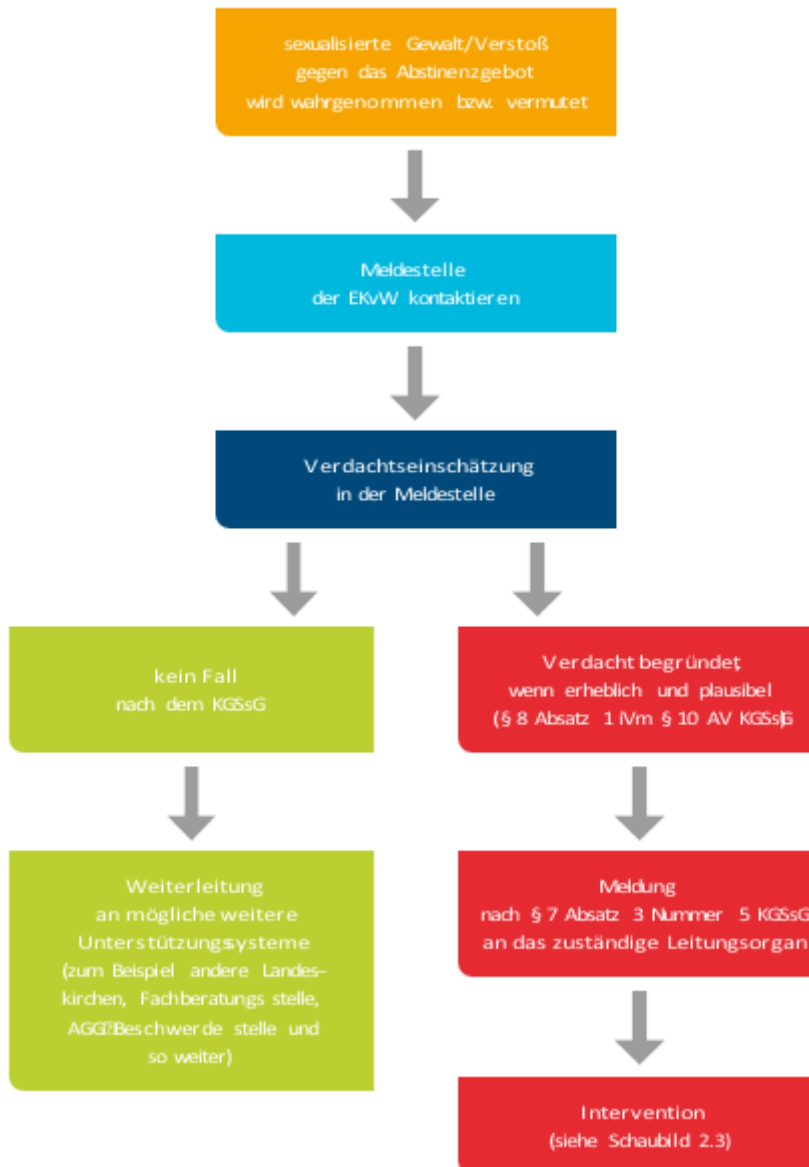


Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt





Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt





**Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt**

Selbstverpflichtungserklärung

zwischen

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Steinhügel 38, 58455 Witten

Und Vorname, Nachname AN, Geb.-dat., Anschrift, PLZ Ort,

Die Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde / in der Einrichtung / im Ev. Kirchenkreis, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dazu verpflichtet das Kirchengesetz zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt mit allen seinen Ausführungsbestimmungen alle Mitarbeitenden der ev. Kirche von Westfalen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr, sofern ich in meinem Arbeitsbereich mit ihnen Kontakt habe, und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen hole ich eine anonymisierte Beratung bei der landeskirchlichen Meldestelle oder dem Jugendamt ein.



Rahmenschutzkonzept der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten
zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. In jedem Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne §6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG - <https://kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>) habe ich eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gemäß § 6 KGSSG über die Meldestelle hinaus niemandem Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben, ausgenommen es liegt eine zusätzliche institutionelle Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__47.html) vor.

8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Wohnort AN, _____._____._____

(VornameAN Vorsatz AN Nachname AN)